

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 19

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 02.05.2024 Fachbereich Bauen -Immissionsschutz- Lärmaktionsplan Stufe 4 gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz Für das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Göttingen)	394
---	-----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2020 sowie Entlastung des Bürgermeisters	396
---	-----

Stadt Duderstadt

Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am 05.05.2024	397
---	-----

Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung öffentliche Versteigerung am 25.05.2024	401
--	-----

Gemeinde Staufenberg

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	402
--	-----

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Feldmark- und Jagdgenossenschaft Pöhlde

Außerordentliche Mitgliederversammlung am 10.05.2024	404
--	-----

Unterhaltungsverband Münden

Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2024

405

Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 02.05.2024
Fachbereich Bauen
-Immissionsschutz-

Lärmaktionsplan Stufe 4 gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz
Für das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Göttingen)

Gemäß den §§ 47a – 47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind im Rahmen der Umsetzung der Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 Lärmaktionspläne zu erstellen. Diese Pläne dienen der Regelung von Lärmproblemen und -auswirkungen. Dies betrifft speziell das Gemeindefreie Gebiet Harz im Landkreis Göttingen.

Die rechtliche Grundlage für die Erstellung dieser Pläne ergibt sich aus § 47d BImSchG in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlaments. Demnach sind die zuständigen Behörden dazu verpflichtet, für stark befahrene Hauptverkehrsstraßen Lärmaktionspläne zu erstellen, die konkrete Maßnahmen zur Verringerung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhalten.

Im Jahr 2022 wurde auf Basis des neu eingeführten einheitlichen Berechnungsverfahrens CNOSSOS eine aktualisierte Lärmkartierung durchgeführt. Diese umfasste alle Hauptverkehrsstraßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von über 8.200 Kraftfahrzeugen pro Tag, Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zugbewegungen pro Jahr und Ballungsräume mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer Bevölkerungsdichte von über 1.000 Einwohnern pro Quadratkilometer. Die Ergebnisse dieser Kartierung sind unter:
https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungslarm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html zu sehen.

Gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle fünf Jahre Lärmkarten zu erstellen und auf dieser Grundlage Lärmaktionspläne zu entwickeln oder bestehende Pläne zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Öffentlichkeit ist bei der Erstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen zur Mitwirkung eingeladen. Der Entwurf wird vom 3. Mai 2024 bis einschließlich 24. Mai 2024 zur Einsichtnahme bei folgender Stelle ausgelegt:

Landkreis Göttingen
Fachbereich Bauen, Zimmer 323
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Einsichtsmöglichkeit:
Montags bis freitags von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung (Tel. 0551 525-2688).

Stellungnahmen zum Entwurf können schriftlich oder persönlich bis zum 24. Mai 2024 bei der oben genannten Stelle eingereicht werden.

Außerdem ist der vollständige Entwurf im Internet auf der Homepage des Landkreises Göttingen unter www.landkreisgoettingen.de/laermaktionsplan veröffentlicht.

Göttingen, den 02.05.2024

Im Auftrage

Wege

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2020 sowie Entlastung des Bürgermeisters

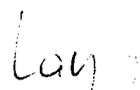
Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss 2020 beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 in verkürzter Form liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

03.05.2024 bis 14.05.2024

im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 139 zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Lauterberg im Harz, den 29.04.2024



Lange
Bürgermeister

**Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt über die Öffnung
der Verkaufsstellen in der Innenstadt am
05.05.2024**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) und auf Antrag des Vereins Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V., Steintorstraße 17, 37115 Duderstadt vom 18.03.2024 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Duderstadt am 05.05.2024 wie folgt zugelassen.

Die in der Innenstadt von Duderstadt ansässigen Verkaufsstellen dürfen abweichend von § 3 NLöffVZG am 05.05.2024 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr innerhalb der Stadtmauer für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Der Bereich innerhalb der Stadtmauer wird begrenzt durch die Straßen Hinter der Mauer, Bei der Oberkirche, Auf dem Brast, Steinstraße, Steintorstraße bis zur Einmündung Hinter der Mauer, Bahnhofstraße bis Ecke Sackstraße, Sackstraße bis Ecke Hinter der Mauer (Anlage 1). Soweit die vorbezeichneten Straßen nicht unmittelbar an die Stadtmauer angrenzen, erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung auch auf den Bereich zwischen der jeweiligen Verkehrsfläche der genannten Straßen und der Stadtmauer.

Begründung:

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V. als Interessenvertretung der Duderstädter Einzelhändler beantragt für die Innenstadt im Ortsteil Duderstadt eine Ausnahmegenehmigung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten, um an dem vorgenannten Sonntag im Rahmen der Großveranstaltung „Gartenmarkt“ Sonntagsverkäufe durchführen zu können. Der zum 30. Mal (seit 1993) stattfindende Gartenmarkt stellt einen besonderen Anlass dar, der es rechtfertigt, zeitlich beschränkt auf die Zeit zwischen 12:00 Uhr und 17:00 Uhr und örtlich beschränkt auf den durch die Stadtmauer beschränkten Bereich der Innenstadt eine Sonntagsöffnung zuzulassen.

Die Stadt Duderstadt betrachtet den Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung als hohes Gut. Die Sonntage dürfen durch eine Ausweitung der Ladenöffnung nicht den Werktagen mit ihrer geschäftigen Betriebsamkeit gleichgestellt werden. Ein Sonntagsverkauf muss vielmehr als Ausnahme erkennbar bleiben. Der Gartenmarkt stellt jedoch einen besonderen Anlass dar.

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt lädt am 04. und 05.05.2024 zum Gartenmarkt in Duderstadt ein. Erwartet werden bis zu 15.000 Besucher aus nah und fern, um die Innenstadt als Erlebnismeile zu genießen.

Etwa 80 Standbetreiber werden vertreten sein. Dabei werden sie den Besuchern und Gästen ein herausragendes gärtnerisches Programm mit zahlreichen Highlights und Aktionen präsentieren.

Die Aussteller zeigen vor Ort Schönes aus den Themenwelten Garten und Landlust, informieren an Ständen und laden zudem zum Bleiben, Verweilen und zum Gespräch ein.

Es werden Outdoor-Schmuck, Möblierung und Utensilien für den Garten sowie Gartengeräte und dekorative Gegenstände ausgestellt. Daneben gibt es allerhand

Anregungen für die Gestaltung und Pflege des häuslichen Umfelds und zahlreiche Infos zur Gartenpflege und Gartengestaltung. Blühende Pflanzen sowie Grünpflanzen, Blumenzwiebeln, Küchenkräuter und Büsche ergänzen das großartige Angebot.

Verschiedene Verpflegungsstände sowie Cafés, Lokale und Eisdielen laden zum Verweilen und zur Einkehr in der Innenstadt ein.

Zudem sind auch einzelne Aktivitäten und Aktionen für Kinder geplant. Eventmodule, wie Bungeetrampolin und ein Kinderkarussell sowie zusätzliche Stände werden dafür aufgebaut. Geplant ist an diesem Wochenende ein umfangreiches Programm mit vielen Akzenten für die ganze Familie.

Die Veranstaltung „Gartenmarkt“ selbst übt eine größere Anziehungskraft aus als es eine bloße Verkaufsveranstaltung täte. Der Besucherstrom, der durch den Markt angezogen wird, kommt nicht wegen des Einkaufserlebnisses. Vielmehr stellt der Markt als Veranstaltung einen eigenständigen Aufenthaltzweck vor Ort dar.

In Abwägung mit dem Interesse des Sonntagsschutzes, dem Interesse der Kirchen daran, dass der Sonntag ein Tag der Ruhe und Einkehr bleibt, dem Interesse der Beschäftigten und der Gewerkschaften daran, gemeinschaftlich familiäre oder gewerkschaftliche Aktivitäten durchzuführen, überwiegt im vorliegenden Fall ausnahmsweise das Interesse an der Durchführung der Veranstaltung, auch wenn dies für die Beschäftigten bedeutet, keine sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können.

Die Zurückstellung des Belangs der sonntäglichen Arbeitsruhe erfolgt nur für eine zeitlich und räumlich eng begrenzte Ausnahmesituation.

Auf die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen des § 7 NLöfVZG wird besonders hingewiesen:

Die Beschäftigung von Verkaufspersonal ist nur innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, zulässig. Verkaufspersonal, dessen Beschäftigung am 05.05.2024 länger als drei Stunden dauert, hat einen Anspruch auf Ausgleichszeit, der Nachmittag eines Werktages derselben Woche muss in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Ladungsöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung trägt der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 26.04.2024 wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Eine Anordnung der sofortigen

Vollziehung führt zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage und durchbricht damit den Grundsatz, dass im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs die Vollziehung erst dann erfolgt, wenn die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung in einem Hauptsacheverfahren überprüft wurde. Die Stadt Duderstadt ist sich des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung und der damit verbundenen Verkürzung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes bewusst. Jedoch steht das Veranstaltungsdatum des Gartenmarktes am 04. und 05.05.2024 kurz bevor. Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde dazu führen, dass der geplante Markt nicht stattfinden könnte und sogar endgültig vereitelt würde. Das mit der ladenöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung verfolgte Regelungsziel würde ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht erreicht werden können. Da bis zum Termin der Veranstaltung nicht mehr über eine Hauptsachklage entschieden werden kann, kann die Allgemeinverfügung ihre erstrebte Rechtswirkung nur bei Anordnung des Sofortvollzugs entfalten. Die Gründe, die dafür sprachen, die Belange des Schutzes der Sonn- und Feiertage befristet auf den 05.05.2024 zwischen 12:00 Uhr und 17:00 Uhr und räumlich beschränkt auf den Bereich innerhalb der Stadtmauer des Ortsteils Duderstadt zurücktreten zu lassen, legitimieren daher gleichermaßen auch den Sofortvollzug. Weil die ladenöffnungsrechtliche Ausnahmegenehmigung gerade mit Blick auf einen bestimmten Termin erlassen wurde, für den die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes hinter dem öffentlichen Interesse der Durchführung einer Traditionsveranstaltung zurückgestellt werden sollen, wird auch der Sofortvollzug dadurch begründet, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung höher wiegt als das Interesse eines möglichen Klägers, die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung in einem Hauptsacheverfahren klären zu lassen und bis zu diesem Zeitpunkt die sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können. Das Schutzinteresse der Arbeitnehmer an der allgemeinen Sonntagsruhe sowie das Interesse von Kirchen und Gewerkschaften an einem arbeitsfreien Sonntag wird durch eine auf den 05.05.2024 beschränkte fünfstündige Verkaufsöffnung nicht übermäßig stark beeinträchtigt. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung rechtfertigt daher auch im Falle der Einlegung von Rechtsbehelfen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, vor oder nach Erhebung einer Hauptsachklage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duderstadt, 26.04.2024

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister

gez.
Thorsten Feike





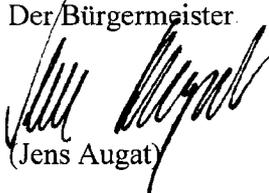
Bekanntmachung

Am Samstag, dem 25. Mai 2024, findet in der Eingangshalle des Rathauses (Kornmagazin) ab 10:00 Uhr eine öffentliche Versteigerung der bis zum 24. November 2023 bei der Stadt Osterode am Harz abgegebenen Fundsachen statt.

Ein Verzeichnis der zur Versteigerung kommenden Fundsachen liegt ab dem 06. Mai 2024 im Rathaus, Eisensteinstr. 1, Bürgerbüro, Zimmer-Nr. 2.09, aus.

Die Empfangsberechtigten (Verlierer/in oder Finder/in) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechtsansprüche vor dem Versteigerungstermin im Bürgerbüro der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer-Nr. 2.09, anzumelden.

Osterode am Harz, 30. April 2024
Der Bürgermeister



(Jens Augat)

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 09.06.2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Staufenberg wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Gemeinde Staufenberg (eingeschränkt barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Wahlamt (Rathaus), Zimmer Nr. 24, Hannoversche Str. 21, 34355 Staufenberg Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Göttingen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Staufenberg, den 18.04.2024

Die Gemeindebehörde

Gemeinde Staufenberg
Der Bürgermeister
gez. Grebenstein

Jagdgenossenschaft Pöhle

**Außerordentliche Mitgliederversammlung
am 10.05.2024 um 20:00 Uhr in der Gaststätte zum Bahnhof**

Tagesordnung Jagdgenossenschaft Pöhle

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Anschaffung einer Drohne
4. Verschiedenes

Der Vorstand

30.04.2024

Haushaltssatzung, Stellenplan und Haushaltsplan
des
Unterhaltungsverbandes Münden
für das Rechnungsjahr
2024

Haushaltssatzung des Unterhaltungsverbandes Münden,
für das Rechnungsjahr 2024

Aufgrund der §§ 12 und 23 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden wird nach
Beratung durch den Vorstand am 12.10.2023 und
Beschluss des Ausschusses am 04.12.2023
nachstehende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Haushaltsplan mit dem Stellenplan des Unterhaltungsverbandes Münden für das Rechnungsjahr 2024 wird

im ordentlichen Haushalt	
in der Einnahme auf	143.200 €
in der Ausgabe auf	143.200 €

festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Rechnungsjahr 2024 zur Aufrechterhaltung der Kassengeschäfte des Unterhaltungsverbandes Münden in Anspruch genommen werden darf, wird auf

20.000,-- €

festgesetzt.

§ 3

Der Beitrag nach § 28 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 2,50 € je Wertzahl festgesetzt.

Hann. Münden, den 04.12.2023

Kaduhr
(Vorsteher)